

im Gegenteil sind ihre Anstrengungen einfach normal, und ein zivilisierter Staat wie die Schweiz darf nicht länger auf Hochschuleinrichtungen verzichten, die für den Ruf und – nüchterner gesagt – für die gesundheitliche Sicherheit unseres Landes unerlässlich sind.

Der Bundesrat wird eingeladen, mit höchster Sorgfalt die überaus merkwürdige Lage zu prüfen, in der sich heute unsere Hochschulen bezüglich der Hygienelehre im Vergleich mit den medizinischen Fakultäten der westlichen Welt befinden. Er wird ferner ersucht, die Frage der Schaffung eines Hygiene-Instituts zur Fortbildung in Präventiv- und Sozialmedizin zu prüfen, d. h. einer Schule zur Ausbildung der in unserem Land genau so wie anderswo unbedingt nötigen Spezialisten.

Mitunterzeichner: Dafflon, Forel, Muret, Vincent.  
(4)

**98. (10378) Düby, vom 8. Oktober 1969. (P)**

Gemäss Artikel 2, Absatz 1 des Bundesratsbeschlusses über die Einreihung der Ämter der Beamten (Ämterklassifikation) werden Art und Umfang der mit einem Amt verbundenen Pflichten und Anforderungen sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Amt und die Beförderung in besondern Dienstvorschriften umschrieben. Für die Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften sind nach Artikel 5 der Ämterklassifikation begutachtende Kommissionen einzusetzen, die paritätisch zusammengesetzt werden. Das Gutachten einer Kommission kann jedoch nur von Beamten oder Gruppen von solchen verlangt werden, die sich durch den Entscheid eines Departementes, der Generaldirektion oder einer ihnen nachgeordneten Amtsstelle benachteiligt fühlen. Die höheren Beamten der allgemeinen Bundesverwaltung und der Schweizerischen Bundesbahnen können diese paritätisch zusammengesetzten Kommissionen nicht anrufen. Für die Bewertung höherer Stellen sowie für die Zuerkennung von wiederkehrenden Vergütungen für ausserordentliche Dienstleistungen besteht eine besondere Kommission, die vom Bundesrat gewählt wird. Jedes Departement sowie die PTT und die SBB stellen je ein Mitglied. Vorsitzender ist der Direktor des Eidgenössischen Personalamtes. Das Personal hat keine Vertretung. Auch die vier ständigen Experten, die der Kommission im Jahre 1966 u. a. wegen Arbeitsüberlastung ihrer Mitglieder beigegeben wurden, gehören der Verwaltung an. Die Kommissionsarbeit dürfte in Zukunft eher zunehmen, da nach Artikel 36, Absatz 3 des Beamten gesetzes nicht nur zur Gewinnung und Erhaltung, sondern neu auch zur Auszeichnung hervorragender Arbeitskräfte Besoldungszuschläge bis zu 30 Prozent beschlossen werden können.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, den Aufgabenbereich der Kommission für die Bewertung höherer Stellen in der allgemeinen Bundesverwaltung und bei den Schweizerischen Bundesbahnen zu überprüfen und deren paritätische Zusammensetzung zu veranlassen, gegebenenfalls durch eine entsprechende Änderung der Artikel 2 und 5 der Ämterklassifikation.

Mitunterzeichner: Abegg, Arnold, Baumgartner, Berger-Zürich, Bircher, Bratschi, Chopard, Diethelm, Eggemberger, Götsch, Haller, Hubacher, Leuenberger, Muheim, Müller-Bern, Renschler, Rubi, Schaeffer, Schmid Arthur, Schmidt-Lenzburg, Schütz, Schwenninger, Stich, Tschaepat, Wagner, Waldner, Weber-Zürich, Weber Max, Weisskopf, Welter, Wüthrich, Wyss.  
(32)

\* (10439) Dürrenmatt, vom 8. Dezember 1969. (M)

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag für eine Revision von Artikel 1 der Bundesverfassung zu stellen. Zweck dieser Revision ist, die bisherigen Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Ganzkantone zu verwandeln. Die Aufzählung der Kantone in Artikel 1 würde dann lauten: «Basel, Basel-Landschaft».

**99. (10226) Duss, vom 19. März 1969. (P)**

Die Sanierung der Wohnverhältnisse im Berggebiet stellt eine ausgezeichnete soziale Massnahme dar. Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951, der 1964 verlängert worden ist und auf Ende 1970 abläuft, fördert der Bund im Berggebiet die Erstellung und die Sanierung von Wohnungen durch Beiträge. Die Finanzierung von Seiten des Bundes erfolgt aus den für diese Aufgabe gemachten Rückstellungen (Wohnungsbau, Familienschutz) und aus Rückerstattungen von Bundesbeiträgen.

In der Praxis erweist sich jedoch immer mehr, dass die verfügbaren Kredite und die den Kantonen zugeteilten Kontingente knapp sind und dass aus diesem Grunde die eingehenden Gesuche engherzig und zurückhaltend behandelt werden, weshalb in den meisten Fällen nur die Minimalbeiträge ausgerichtet werden oder gar eine Verschuldung des Gesuchstellers eintritt.

Der Bundesrat wird daher ersucht, diesen Tatsachen bei der Vorbereitung des neuen Bundesbeschlusses Rechnung zu tragen und insbesondere dafür zu sorgen, dass dies für die Bergbevölkerung begrüssenswerten Sanierungsmassnahmen grosszügiger und wirksamer zur Anwendung gelangen.

Mitunterzeichner: Ackermann, Albrecht, Carruzzo, Diethelm, Egli, Gasser, Lehner, Rohner, Schwendinger, Weber-Schwyz, Zeller.  
(11)

**100. (10320) Duss, vom 18. Juni 1969. (P)**

An den vom Bund geförderten Massnahmen zur Strukturverbesserung in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungen usw.) sind auch die Kantone beteiligt. Die Aufwendungen für diese Förderungsmassnahmen übersteigen jedoch vielfach die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone mit hoher Steuerbelastung. Die Erfahrung zeigt auch, dass die Bundesmittel ungenügend ausgeschöpft werden können, weil diese Kantone nicht über die finanziellen Mittel verfügen. Das gilt insbesondere auf dem Gebiete der Meliorationen.

Der Einsatz zusätzlicher Ausgleichsmittel scheint unerlässlich zu sein. Der Bundesrat wird daher eingeladen, zu prüfen, ob den Kantonen mit hoher Steuerbelastung zur Lösung der genannten Aufgaben zinsfreie und langfristige Darlehen als

**Wintersession 1969**

**Session d'hiver 1969**

**Sessione invernale 1969**

In	Übersicht über die Verhandlungen
Dans	Résumé des délibérations
In	Riassunto delle deliberazioni
Jahr	1969
Année	
Anno	
Session	Wintersession 1969
Session	Session d'hiver 1969
Sessione	Sessione invernale 1969
Seite	1-62
Page	
Pagina	
Ref. No	110 001 271

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Parlamentsdienste digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et les Services du Parlement.  
Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero e dai Servizi del Parlamento.